

Ausgabe 9/2025 vom 11. April 2025

+++ Diginar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ – 15.04.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden! +++

+++ Informationen zum Tarifabschluss TVöD +++

+++ „Teurer Irrtum?“ – Was passiert, wenn man als Arbeitgeber in der Lohnabrechnung zu viel Lohn ausweist? – LAG Köln vom 28.01.2025 +++

+++++

Diginar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ – 15.04.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!

Am 1. Januar 2025 ist der gesetzliche Mindestlohn erneut gestiegen. Das hat aufgrund der **dynamischen Geringfügigkeitsgrenze** unmittelbare Auswirkungen auf den Minijob.

Wir vermitteln in unserem aktualisierten **kompakten online-Seminar** rechtssichere Kenntnisse rund um die Beschäftigung von Minijobbern in der Pflege – auch im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Regelungen der Praxis im Pflegebetrieb häufig nur ungenügend Rechnung tragen.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten – entscheiden Sie ab sofort souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Minijobbern unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Darf der Arbeitgeber **nur die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlen?** à Arbeit auf Abruf und die gesetzliche Fiktion des § 12 TzBfG
- Führen von **Arbeitszeitkonten** für Minijobber
- Ansprüche auf **Sonderzahlungen**
- **schädliches und unschädliches Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze in unterschiedlichen Konstellationen

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, den 15. April von 14.00 bis 16.00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung **Ihre Mitgliedsnummer** beim bpa Arbeitgeberverband sowie die **Namen** der teilnehmenden Personen an.



+++ Informationen zum Tarifabschluss TVöD +++

Die Tarifeinigung zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat im April 2025 zu umfassenden Neuregelungen geführt. Pflegebetriebe, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) anlehnen, müssen die tariflichen Anpassungen der Entlohnungsbestandteile zwei Monate, nachdem die Änderung in der monatlichen Übersicht des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht wurde, übernehmen. Eine solche Veröffentlichung des GKV-Spitzenverbandes wird frühestens Ende April erfolgen. Vorbehaltlich einer Veröffentlichung Ende April wären dann die neuen Regelungen des TVöD in den betroffenen Betrieben ab Ende Juni 2025 umzusetzen. Wir werden Sie über den genauen Umsetzungszeitpunkt sowie den genauen Umsetzungsinhalt informieren und dann die Eingruppierungshinweise aktualisieren.

Die Tarifeinigung hat im Wesentlichen für die Pflege zu folgenden Änderungen geführt:

Entgelterhöhungen:

Das **Entgelt wird linear erhöht** um zunächst 3,0 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro monatlich; ab dem 1. Mai 2026 wird das monatliche Entgelt um weitere 2,8 Prozent erhöht.

Erhöhte Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit:

Die Zulage für ständige Schichtarbeit wird ab dem 1. Juli 2025 von 40 Euro auf 100 Euro monatlich erhöht.

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit wird ab dem 1. Juli 2025 von bisher 155 Euro auf 250 Euro monatlich erhöht.

Ab dem Jahr 2027 steigen die Zulagen dann erneut entsprechend den linearen Entgelterhöhungen.

Erhöhung der Jahressonderzahlung:

Die Jahressonderzahlung im Geltungsbereich wird ab dem Kalenderjahr 2026 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 90 Prozent erhöht, für die Entgeltgruppen 9 bis 15 auf 85 Prozent.

Voraussichtlich folgende neue Entgelttabellen ohne Gewähr finden Sie [hier](#).



„Teurer Irrtum?“ – Was passiert, wenn man als Arbeitgeber in der Lohnabrechnung zu viel Lohn ausweist? – LAG Köln, Urteil vom 28.01.2025 – 7 SLa 378/24

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) ist dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Dabei können Fehler passieren.

Das LAG Köln hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem einem Arbeitgeber bei der Neuberechnung des Gehalts ein Fehler unterlief: Er wies in der

Lohnabrechnung eine Gutschrift zugunsten des Arbeitnehmers in Höhe von fast 7.000 Euro aus.

Der Arbeitnehmer war der Ansicht, er habe Anspruch auf Auszahlung dieses Betrages, da sich der Arbeitgeber an seiner eigenen Lohnabrechnung festhalten lassen müsse.

Das LAG Köln wies das klägerische Begehren zurück. Zum einen stelle eine Lohnabrechnung keine Anspruchsgrundlage dar, zum anderen sei diese Lohnabrechnung offensichtlich falsch gewesen. Das Gericht betonte, dass eine Lohnabrechnung regelmäßig keine rechtsgestaltende Willenserklärung darstelle. Ein Arbeitnehmer könne aus einer Lohnabrechnung nicht ohne weiteres ableiten, es handle sich um eine auf Bestätigung oder gar Veränderung der Rechtslage gerichtete Willenserklärung im Sinne eines deklaratorischen oder konstitutiven Schuldanerkenntnisses. Die Lohnabrechnung habe nicht den Zweck, streitig gewordene Ansprüche endgültig festzulegen. Bei Irrtum kann grundsätzlich keine Seite die andere am Inhalt der Mitteilung festhalten.

Das Gericht bestätigt damit die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt BAG, Urteil vom 07.09.2021 – 9 AZR 3/21), welches in vergleichbaren Konstellationen den Zweck der Lohnabrechnung in den Vordergrund stellt: Die Lohnabrechnung dient der Transparenz und bezweckt die schlichte Information über die erfolgte Zahlung. Dies gilt im Übrigen auch für Angaben, die über die Pflichtangaben nach § 108 GewO hinausgehen, wie etwa die Mitteilung der in Anspruch genommenen und offenen Urlaubstage.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Fehler bei der Berechnung der sich gerade in der Pflege häufig ändernden Vergütung zwar ärgerlich, nicht aber kostspielig sind – bis auf die Kosten der Erstellung einer neuen, fehlerfreien Korrekturabrechnung.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2025 bpa Arbeitgeberverband e.V.